

In der Senatssitzung am 22. Juni 2021 beschlossene Fassung

Der Senator für Kultur

28. Mai 2021

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

Vorlage für die Sitzung des Senats am 22. Juni 2021

Gewährung von Hilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für Veranstalter/innen von Kulturveranstaltungen („Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen“)

A. Problem

1. Die gesundheitspolitisch notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie haben zu schweren Einschränkungen des kulturellen Lebens in Deutschland geführt. Kulturveranstaltungen konnten über Monate hinweg gar nicht oder nur stark eingeschränkt durchgeführt werden.

Auch sobald Kulturveranstaltungen wieder stattfinden können, wird dies zunächst nur mit Hygieneauflagen und verminderten Teilnehmerzahlen möglich sein. Diese Auflagen reduzieren die Höhe der Ticketeinnahmen und beeinträchtigen die Wirtschaftlichkeit von Veranstaltungen. Darüber hinaus wird – bis zum vollständigen Ende der Corona-Pandemie – die Unsicherheit über das Risiko einer Corona bedingten Absage Veranstaltern die Planung von Kulturveranstaltungen erschweren.

Der Bund (Bundesfinanzministerium) hat daher mit den Kulturminister/innen und – senator/innen der Länder ein umfangreiches Programm zur Gewährung von Hilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für Veranstalter/innen von Kulturveranstaltungen („Sonderfonds für Kulturveranstaltungen“) beraten, dem die Kulturministerkonferenz am 12. Mai 2021 zugestimmt hat. Inzwischen hat in der Bundesregierung die Beauftragte für Kultur und Medien die Federführung für das Programm übernommen.

Ziel des Sonderfonds für Kulturveranstaltungen ist es, durch die Corona-Pandemie verursachte Härten für Kulturveranstalter auszugleichen, und Veranstalter für Schäden, die aus Corona bedingten Absagen und Minderauslastungen entstehen, zu entschädigen. Der Bund macht hierbei von seiner Finanzierungskompetenz zur überregionalen Wirtschaftsförderung und für Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt der gesamtstaatlichen Repräsentation Gebrauch, da es um die Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen der durch die Corona-Pandemie im ganzen Bundesgebiet besonders betroffenen Kulturbranche insgesamt geht.

Der Bund stellt hierfür Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt bis zu 2,5 Mrd. €, verteilt auf die Bundeshaushalte in den Jahren 2021, 2022 und 2023 zur Verfügung. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach Bedarf; die Bewilligung erfolgt durch die Länder und die Auszahlung über die Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Mittel des Bundes stehen als Hilfen für Veranstalter jedweder Rechtsform zur Verfügung, welche Kulturveranstaltungen in Deutschland planen und durchführen, die den Anforderungen des beihilferechtlichen Ausnahmeregimes für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes in Artikel 53 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) genügen. Die Mittel sind als Billigkeitsleistungen im Sinne des § 53 BHO als Schadensausgleich zur Finanzierung von veranstaltungsbezogenen Kosten der Antragsteller vorgesehen, wenn Veranstaltungen mit Corona bedingt verminderten Teilnehmerzahlen stattfinden mussten oder Corona bedingt abgesagt wurden.

Finanzhilfen aus anderen Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder, die Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gewähren, werden auf die Hilfe des „Sonderfonds für Kulturveranstaltungen“ angerechnet, soweit der Zeitraum und der Leistungszweck dieser Hilfen sich mit dem Zeitraum und dem Leistungszweck der Hilfe des „Sonderfonds für Kulturveranstaltungen“ überschneiden. Dies betrifft vor allem die Überbrückungshilfe III.

Die Implementierung des Sonderfonds wird durch eine spezifisch auf den Sonderfonds für Kulturveranstaltungen zugeschnittene IT-Infrastruktur ermöglicht. Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt für alle Länder eine für die Hilfen des Sonderfonds erforderliche und darauf zugeschnittene IT-Plattform bereit und betreibt sie auch, welche die Veranstalter für die Stellung von Anträgen und die Bewilligungsstellen der Länder für die Bearbeitung, Bescheidung sowie Nachbearbeitung von Anträgen nutzen, längstens bis zum 31.12.2023. Die Kosten der IT-Infrastruktur werden als Zweckausgaben vom Bund getragen. Die Zahlungen an die Begünstigten leistet der Landesbetrieb Kasse Hamburg.

Für die Freie Hansestadt Bremen entstehen dadurch keine Kosten.

2. Zuständig für die Bewilligung der Hilfe des „Sonderfonds für Kulturveranstaltungen“ des Bundes sind die Länder. Die Länder können mit der Abwicklung Dritte beauftragen.

Hierzu bedarf es der Beauftragung bzw. Beleihung einer Bewilligungsstelle, die Ausstattung dieser mit hinreichend Personal sowie die Finanzierung dieses Personals aus dem Bremen Fonds.

B. Lösung

Für die Umsetzung des Programms ist die Unterzeichnung einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund (vertreten durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien und das Bundesministerium für Finanzen) und der Freien Hansestadt Bremen (hier vertreten durch den Senator für Kultur) erforderlich. Der Senator für Kultur beabsichtigt, wie ebenso alle anderen Länder und

der Bund, die als Anlage 1 beigefügte Verwaltungsvereinbarung, die seit dem 16. Juni 2021 durch die Bundesbeauftragte für Kultur und Medien in der zwischen Bund und Ländern abgestimmten finalen Fassung vorliegt, mit den Vollzugshinweisen unmittelbar nach Beschlussfassung des Senats zu unterzeichnen.

Die Abwicklung des „Sonderfonds für Kulturveranstaltungen“ soll, analog der bisherigen Corona-Hilfsprogramme, in Bremen über die Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) und in Bremerhaven über die BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS) im Wege der Beleihung erfolgen.

Für die Umsetzung des Programms haben BAB und BIS gemäß den Beleihungsverträgen Anspruch auf Erstattung der Umsetzungskosten. Die Umsetzungskosten werden vom Bund nicht erstattet und müssen von der FHB getragen werden.

Die Finanzierung der Umsetzungskosten von BAB und BIS soll aus dem Bremen-Fonds erfolgen und im Rahmen einer separaten Befassung des Senats beantragt werden. Die Höhe der Kosten wird insbesondere von der Zahl und Komplexität der Anträge (Bearbeitungsdauer) abhängen, weshalb zum jetzigen Zeitpunkt keine verlässliche Größe genannt werden kann. Grob wird derzeit für HB von rd. 2-3 VZÄ ausgegangen, aber das ist nur eine erste Schätzung.

C. Alternativen

Das Programm ist vom Bund aufgelegt und mit allen Ländern abgestimmt. Setzt Bremen es nicht um, benachteiligt dies in Bremen durchgeführte Veranstaltungen erheblich; diese Alternative wird nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

BAB und BIS haben Anspruch auf Erstattung der Umsetzungskosten. Diese werden in einer separaten Senatsbefassung beziffert werden, sobald die dafür notwendigen verlässlichen Erkenntnisse über den Umsetzungsaufwand vorliegen. Eine Finanzierung soll über den Bremen Fonds abgesichert werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen wird für alle Länder die Hotline für Nachfragen und Beratung betreiben; die Kosten werden nach Königsteiner Schlüssel auf die Länder umgelegt. Für Bremen entstehen voraussichtlich Kosten iHv rd. 1.500 €, die aus dem Ressortbudget des Senators für Kultur finanziert werden.

Personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen ergeben sich nicht. Bei der Umsetzung des Sonderfonds wird darauf geachtet, dass die verschiedenen Geschlechter gleichermaßen angesprochen und erreicht werden.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen und dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeit geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der Umsetzung des „Sonderfonds für Kulturveranstaltungen“ in Bremen zu und bittet den Senator für Kultur um Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des Programms mit dem Bund.
2. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass eine weitere Senatsbefassung zur Finanzierung der Umsetzungskosten für BAB und BIS nach abgeschlossener Feststellung dieser Kosten erfolgt.
3. Der Senat bittet den Senator für Kultur und die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa den Deputationen sowie über den Senator für Finanzen dem Haushalts- und Finanzausschusses die Einrichtung des Programms „Sonderfonds für Kulturveranstaltungen“ in ihren jeweils nächsten Sitzungen zur Kenntnis zu geben.

Anlagen:

1. Entwurf der Verwaltungsvereinbarung samt Vollzugshinweisen zur Gewährung von Hilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für Veranstalter von Kulturveranstaltungen („Sonderfonds für Kulturveranstaltungen“)
2. Übersicht der Freien und Hansestadt Hamburg zur Abwicklung des „Sonderfonds für Kulturveranstaltungen“